

Informationsvorlage

**Drucksache
Nr. 2024/164**

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Bauausschuss	öffentlich	19.09.2024	Kenntnisnahme

Überquerungsbauwerk Bahnhofpunkt Biberach Süd – Information über den aktuellen Stand zum Abbruch und Neubau

I. Information

Es handelt sich um eine Sachstandsinformation, die keine eingehende Beratung erfordert.

1. Ausgangssituation

Aufgrund des sehr schlechten baulichen Zustandes muss das bestehende Fußgängerüberquerungsbauwerk (Fußgängersteg) am Bahnhofpunkt Biberach Süd erneuert werden. Hierzu wurde bereits in den Drucksachen 2018/170, 2019/028, 2019/028/1, 2022/149 und 2023/166 detailliert berichtet.

Im Jahr 2002 wurde der Fußgängersteg im Zuge der Erstellung des Bahnhofpunktes Biberach Süd sowie der Beseitigung des ebenerdigen Bahnübergangs (Fußgänger) neu erstellt. Die Beteiligten an diesem Kreuzungsbauwerk sind die Bahn als Baulastträger des Schienenweges sowie die Stadt als Baulastträger des Kreuzungsbauwerks. Ziel war es damals, die unterbrochene Wegeverbindung zwischen Birkenallee und den westlichen Fußwegen wiederherzustellen. Die Abwicklung und die vertraglichen Verpflichtungen wurden auf Grundlage des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) in der Vereinbarung vom 21./22. Januar 2002 geregelt. Darin ist unter anderem enthalten, dass die Stadt Biberach Eigentümerin des Fußgängerstegs wird und für die Erhaltung zuständig ist.

Nach den Sofortsicherungsmaßnahmen im Jahre 2020 finden halbjährliche Bauwerksprüfungen durch externe Sachverständige statt. Die letzte Bauwerksprüfung im April 2024 ergab, dass die massiven Korrosionsschäden sich weiterhin fortgesetzt haben und die Querschnittsschwächung der Stahlprofile weiter vorangeschritten ist. Aufgrund dieser Fortschreitung wird von einer Restnutzungsdauer des Bauwerks bis 2025 ausgegangen. Das heißt, dass der erforderliche Abbruch des Bauwerks spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2025 durchzuführen ist. Der Abbruch des Bauwerks erfordert detaillierte und umfangreiche Vorplanungen und Abstimmungen mit der Bahn, da für die erforderliche Vollsperrung der Gleise nur sehr kurze Zugsperrpausen zur Verfügung stehen. Ein entsprechendes Abbruchkonzept wird bereits von einem erfahrenen Ingenieurbüro erstellt.

Das Tiefbauamt beschäftigte sich detailliert mit den bestehenden Vereinbarungen und der Geset-

zeslage, um alle Möglichkeiten für die Stadt Biberach zu erörtern. Auf Grundlage des §14a EKrG (aktueller Gesetzesstand) besteht die Möglichkeit, dass bei Einzug des öffentlichen Gehweges bzw. der Straße und des sicherheitstechnisch erforderlichen Abbruchs des Kreuzungsbauwerks, die Erhaltungspflicht erlischt.

Der Wegfall der öffentliche Wegeverbindung über die Gleisanlagen am Bahnhofpunkt Biberach Süd ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Haken-Tiefenwiesen-Teil I“ vom 26.04.2004 und der damit entwidmeten Birkenallee (wurde zur Privatstraße „Arthur-Handtmann-Straße“) gegeben. Der sicherheitstechnisch erforderliche Abbruch des Kreuzungsbauwerks ist durch die aktuelle Bauwerksprüfung bestätigt. Somit ist nach dem EKrG die Stadt Biberach für den Abbruch des Fußgängerstegs verantwortlich und kostenpflichtig. Der Neubau des Fußgängerstegs liegt allerdings beim noch verbleibenden Kreuzungsbeteiligten (Bahn), da die weitere Nutzung des Fußgängerstegs sich auf die Erreichbarkeit der beiden Bahnsteige Gleis 1 und Gleis 2 beschränkt.

Die Verwaltung beauftragte eine renommierte Anwaltskanzlei mit der rechtlichen Prüfung dieses Falles. Die Prüfung ergab, dass mit Abbruch des abbruchreifen Brückenbauwerks die Verpflichtungen der Stadt aus dem Eisenbahnkreuzungsgesetz zur Erhaltung des Brückenbauwerks beendet sein müssten. Grundlage hierfür ist der Einzug der öffentlichen Wege im Zuge der Entwicklung und Privatisierung der Birkenallee sowie der sicherheitstechnisch erforderliche Abbruch des Kreuzungsbauwerks.

Die Untersuchungen und Prüfungen erfolgten in enger Abstimmung mit der Bahn. Auch die Ergebnisse wurden der Bahn in mehreren Gesprächen vorgestellt und gemeinsam die weitere Vorgehensweise festgelegt.

2. Kostensituation

Aus den momentanen Erkenntnissen und Annahmen lassen sich zur Orientierung folgende grobe Kostenabschätzungen ermitteln:

BA 1: Abbruch des bestehenden Kreuzungsbauwerks

ca. 0,45 - 0,5 Mio. €	Kostentragung Stadt als Erhaltungspflichtiger
ca. 0,3 – 0,4 Mio. €	evtl. Schienenersatzverkehr während Abbruch

BA 2: Provisorium zw. Abbruch und Fertigstellung Neubau Querungsbauwerk

ca. 0,55 – 0,6 Mio. €	Kostentragung Bahn als verbleibender Verkehrsträger
-----------------------	---

BA 3: Neubau Querungsbauwerk Bahnhofpunkt Süd

ca. 7 Mio. €	Kostentragung Bahn als verbleibender Verkehrsträger
--------------	---

3. Weiteres Vorgehen

Die Stadt Biberach muss für den momentan noch öffentlichen Bereich des Fußgängerstegs direkt über den Gleisen ein Entwidmungsverfahren durchführen.

Hierbei handelt es sich um einen notwendigen Verwaltungsakt, um die Abwicklung der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme zu ermöglichen. Das Entwidmungsverfahren soll in den kommenden Wochen durchgeführt werden. Parallel hierzu werden die Planungen für den Abbruch des Bahnhofpunktes und des Behelfssteges weitergeführt, so dass ein Abbruch und die Errichtung des

Behelfssteges in der zweiten Jahreshälfte 2025 durchgeführt werden kann. Parallel hierzu wird die Bahn die Planungen für einen Ersatzneubau des Überquerungsbauwerks erstellen und eine Plangenehmigung beim Eisenbahnbundesamt veranlassen.

Aufgrund der umfangreichen Planungsschritte und der anspruchsvollen Bauarbeiten (Bau während Bahnbetrieb) ist mit einer Fertigstellung des Neubaus erst ab dem Jahre 2030 zu rechnen. Im Zuge des Abbruchs wird deshalb von der Deutschen Bahn auch ein provisorischer Behelfssteg (Gerüstturm) für die Übergangszeit erstellt, so dass die Gleise 1 und 2 erreichbar sind.

Münsch
Amtsleitung